

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1681

vom 22. Oktober 2002

Gemeinde Oberwil, Waldbaulinienplan "Parzelle 1970"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Oberwil hat am 13. Juni 2002 den Waldbaulinienplan "Parzelle 1970" beschlossen. Damit soll eine dem Gelände angepasste Überbauung auf der Parzelle Nr. 1970 ermöglicht werden.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 9. September 2002 unterbreitet der Gemeinderat Oberwil den obgenannten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung. Formell- und materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt. Im Sinne einer redaktionellen Bemerkung wird lediglich darauf hingewiesen, dass vor der Kantonsstrassenbaulinie entlang der Therwilerstrasse grundsätzlich keine privaten Bauten erstellt werden können. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- ///: 1. Der von der Einwohnergemeindeversammlung Oberwil am 13. Juni 2002 beschlossene Waldbaulinienplan "Parzelle 1970" wird im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 48/BSP/91/0 versehenen Exemplare des Planes.
3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Oberwil, 4104 Oberwil
- Landeskanzlei (Publikation)
- Forstamt
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Raumplanung (6)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

